

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrates

**133. ordentliche Hauptversammlung
der
Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft
24. Mai 2013**

Zum 1. Punkt der Tagesordnung:

Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2012.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands werden vom ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.784.461,01 die Rückstände der Vorzugsdividende von EUR 0,51 pro Vorzugsaktie und der Gewinnanteile der Kapitalanteilscheine von EUR 0,51 pro Kapitalanteilschein für das Geschäftsjahr 2011 nachgezahlt und für das Geschäftsjahr 2012 eine Dividende von EUR 1,25 je Stückaktie auf die dividendenberechtigten Aktien sowie ein Gewinnanteil von EUR 1,25 je Kapitalanteilschein, somit insgesamt EUR 3.774.976,75, ausgeschüttet. Der Restgewinn von EUR 9.484,26 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Sämtlichen im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Sämtlichen im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.

Der Aufsichtsrat schlägt zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien 1, Kohlmarkt 8-10, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2013 gewählt.

Zum 6. Punkt der Tagesordnung:

a) Beschlussfassung über die Änderung des Firmenwortlautes in PORR AG.

b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 1. (Allgemeine Bestimmungen), welche durch die Beschlussfassung zu Punkt 6. a) der Tagesordnung erforderlich wird unter gleichzeitiger Änderung der Satzung in § 5. (Grundkapital und Aktien) sowie § 18. (Hauptversammlung) welche durch die zwischenzeitig rechtskräftig erfolgte Kraftloserklärung der effektiven Aktien erforderlich ist.

Der historisch bedingte Firmawortlaut Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft soll an die seit vielen Jahrzehnten verwendete und allgemein bekannte Kurzform PORR angepasst und die Firma der Gesellschaft in PORR AG geändert werden.

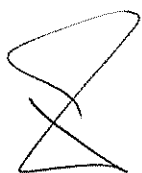
Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge Nachstehendes beschließen:

Der Firmawortlaut der Gesellschaft wird mit Wirksamkeit der Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch in PORR AG geändert.

Die Satzung wird in § 1. (Allgemeine Bestimmungen), welche durch die Beschlussfassung zu Punkt a) erforderlich wird, unter gleichzeitiger Änderung der Satzung in § 5. (Grundkapital und Aktien) sowie § 18. (Hauptversammlung) welche durch die zwischenzeitig rechtskräftig erfolgte Kraftloserklärung der effektiven Aktien erforderlich ist, gemäß Anlage /1 (Satzungsgegenüberstellung) geändert.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat



Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft

133. ordentliche Hauptversammlung am 24. Mai 2013

Satzungsgegenüberstellung

Änderung der Satzung gemäß Punkt 6. b) der Tagesordnung

Alte Fassung

Neue Fassung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.

- | | |
|--|---|
| (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
Allgemeine Baugesellschaft- A. Porr Aktiengesellschaft | (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
PORR AG |
| (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. | (2) <i>unverändert</i> |
| (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. | (3) <i>unverändert</i> |

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5.

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es sind nennbetragslose Stückaktien ausgegeben. Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine und Teilschuldverschreibungen sowie der Gewinnanteil-, Zins- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Es können Sammelurkunden im Sinne des § 24 Depotgesetzes ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Dasselbe gilt für Gewinnanteil-, Zins- und Erneuerungsscheine.

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es sind nennbetragslose Stückaktien ausgegeben. Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

C. Die Hauptversammlung

§ 18.

- | | |
|---|---|
| (1) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. | (1) <i>unverändert</i> |
| (2) Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG bekannt zu machen. | (2) <i>unverändert</i> |
| (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen. | (3) <i>unverändert</i> |
| (4) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. | (4) Der Anteilsbesitz ist am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. |

(5) Nicht depotverwahrte Inhaberk Aktien können der Gesellschaft selbst an ihrem Sitz vorgelegt werden wobei dies so rechtzeitig zu geschehen hat, dass sich die Gesellschaft davon überzeugen kann, dass der Anteilsbesitz am Nachweisslichttag gegeben ist.

(6) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Inhaber von Kapitalanteilscheinen berechtigt, die bei einem Kreditinstitut ihre Kapitalanteilscheine spätestens bis zum Ablauf des dritten der Versammlung vorausgehenden Werktages hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung der Kapitalanteilscheine ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten der Versammlung vorausgehenden Werktages bei der Gesellschaft einzureichen.

(7) Schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

(5) *gestrichen*

(5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Inhaber von Kapitalanteilscheinen berechtigt, die bei einem Kreditinstitut ihre Kapitalanteilscheine spätestens bis zum Ablauf des dritten der Versammlung vorausgehenden Werktages hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung der Kapitalanteilscheine ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten der Versammlung vorausgehenden Werktages bei der Gesellschaft einzureichen.

(6) Schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

